Hochgemeister und Rath Allerstetten
Königlicher gnaden, Vor die Verneuerte
Freyheiten, Alten Herkommen, und
Verwilligte gemeinschaft Jagen und Fischen,
Fischereh und Bestettigung Ihrer Ihren
Freyen, auch abthun allen Vnbefugten
Eingriffen quasi possession Allergnädigst
Handzuhaben, und Zuerhalten,
Gemeine Stadt Ihren Vnd Jeweilen
Verordneten Hochgemeister, Und Rath
Zu schutzen, zu Vnterthänigstes Vor- und
Anbringen, alles auch wass in andern
Materien Freundt und Nachbarn als Lehen
herrn und Obervogtsherrn, mehr dienl-
gemelten Memorial Allerstetterthänigst
Ehren gebungen legen, Neuburgischen ab
Vill der Königlichen Freyheit, Und Herr-
lichkeiten Freyheiten Allergnädigst
Zu Manuteniren, Und mit Fürer Fahrt,
Des Jehligen Von einem Rathsfreyh Zu
Erhaltung seines Nothwendigen,
Herrschaftlichen, oder in andern
Ehe beschwert were, mit allem